



Stadt Moosburg a. d. Isar  
Stadtplatz 13  
85368 Moosburg a. d. Isar  
E-Mail: ewo@moosburg.de  
Tel.nr.: 08761/684-0 Fax: 08761/684-19

## Vermieterbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Diese Vermieterbescheinigung dient als Bestätigung des Wohnungsgebers  
(gem. § 19 Bundesmeldegesetz) zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht beim Einwohnermeldeamt

### 1. Angaben zum An-/ Abzumeldenden

Der An-/ Abzumeldende ist  Mieter  Eigentümer

Anschrift der **Wohnung** in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer		
Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z.B. 1. OG, links)		
Folgende <b>Person/Personen</b> ist/sind in die angegebene Wohnung <input type="checkbox"/> eingezogen / <input type="checkbox"/> ausgezogen		
Familienname	Vorname	Datum (Ein- bzw. Auszug)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

### 2. Angaben zum Wohnungsgeber

Hausverwaltung/Firma  Privatperson

Name des Wohnungsgebers	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers	
Telefon/E-Mail (freiwillig):	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	Telefon/E-Mail (freiwillig)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung
Telefon/E-Mail (freiwillig)

**Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.**  
Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers  
oder der beauftragten Person

## Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Seit dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der An- und Ummeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Einzug bestätigt.

Der Wohnungsgeber ist nach § 19 BMG verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken und der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb der in § 17 Abs. 1 BMG genannten Fristen (2 Wochen nach Einzug) zu bestätigen.

**Wohnungsgeber** ist, wer einem anderen eine Wohnung zur tatsächlichen Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob ein wirksames Rechtsverhältnis (Mietvertrag) zugrunde liegt.

**Wohnungsgeber** ist der Eigentümer oder der Nießbraucher als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragten Person oder Stelle.

Zieht der Eigentümer selbst in die Wohnung ein, muss die Bestätigung als sog. „Eigenbestätigung“ ausgefüllt werden.

Nach § 19 Abs. 6 BMG ist es **verboten** eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG **einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist (z.B. Postadresse).**

### Meldepflicht:

- Die Frist zur Anmeldung beträgt bei Bezug einer neuen Wohnung 2 Wochen ab Einzug. Eine **Anmeldung im Voraus** ist gesetzlich **nicht vorgesehen und somit auch nicht möglich**.
- Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Pflicht zur Anmeldung am neuen Wohnort.
- Die Pflicht zur **Abmeldung besteht nur bei Wegzug ins Ausland**. Auch hier beträgt die Meldefrist 2 Wochen ab Wegzug.  
Bei einer Abmeldung ins Ausland ist eine vorzeitige Abmeldung, frühestens 1 Woche vor dem Wegzug ins Ausland, möglich. Hierbei ist die künftige Adresse im Ausland anzugeben.

### Kurzaufenthalt / Besucherregelung (§ 27 Abs. 2 BMG):

- Wer in einer Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.
- Wer **nicht** in einer Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monate in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden. (Besuche aus dem Ausland)

### Bußgeldvorschriften (§ 54 BMG):

- A) Ordnungswidrig handelt, wer
1. **entgegen § 19 Abs. 6 BMG eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt**
- B) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. **entgegen § 17 Abs. 1 BMG (auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder § 32 Abs. 1 Satz 2 BMG) sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet**
  2. **entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG den Einzug oder Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt**
  3. **entgegen § 19 Abs. 1 Satz 5 BMG eine Bestätigung ausstellt, jedoch nicht Wohnungsgeber oder eine vom Wohnungsgeber beauftragte Person /Stelle ist**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in den Fällen von § 54 Abs. 1 BMG (→ A), 1.) bis zu 50.000 Euro und in den übrigen Fällen (→ B), 1.-3.) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.